



**TAZV** VORHARZ  
Trink- und Abwasserzweckverband

# Amtsblatt

## des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 05

Blankenburg, 17. Dezember 2019

Nummer: 03

### Inhalt

#### A. Satzungen

- Geschäftsordnung für die Verbandsorgane des TAZV Vorharz
- 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des TAZV Vorharz (ABAS)
- 2. Änderung des Regelwerkes Wasserversorgung
- 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

#### B. Wirtschaftspläne

- Wirtschaftsplan für das Jahr 2020

#### C. Sonstige Bekanntmachungen

- Jahresabschluss für das Jahr 2018

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VERBANDSGREMIEN DES TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBANDES VORHARZ**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.09.2019 die folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung beschlossen:

## **I. ABSCHNITT Sitzung der Verbandsversammlung**

### **§ 1**

#### **Einberufung und Einladung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein. Für die Einberufung bzw. Einladung gelten die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes und der Verbandssatzung.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung per Email oder schriftlichen Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) In der Einladung per Email sind die Zeit und der Ort der Sitzung sowie der Hinweis auf die Bereitstellung der Tagesordnung zur Sitzung und der dazugehörigen Unterlagen im entsprechenden Informationssystem anzugeben. Erfolgt die Einladung schriftlich, sind mit ihr Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben sowie die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verbandssatzung.

*(§ 53 Abs. 3-5 KVG LSA)*

### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Können Mitglieder aus zwingenden Gründen an einer Sitzung der Verbandsversammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen, so sollen sie dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer mitteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

*(§ 54KVG LSA)*

### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

- (1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Verbandsversammlung bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Die Anträge sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

- (2) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind, grundsätzlich nicht mehr zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln ist, ist die Zustimmung der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.
- (3) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

*(§ 53 Abs. 4,5 § 55 Abs. 1 KVG LSA)*

#### **§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
- (2) Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Sind die für Einwohner vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (4) Einwohner sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (5) Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Ausübung des Vorkaufsrechts,
  - c) Grundstücksangelegenheiten,
  - d) Vergabeentscheidungen,
  - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.
- (6) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (7) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (8) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

*(§ 52 KVG LSA)*

#### **§ 5 Vorsitz**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, übernimmt der an Lebensjahren älteste anwesende Vertreter eines Verbandsmitgliedes den Vorsitz.

- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten; er ist für die Ordnung in der Sitzung verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(§ 57 Abs. 1,2 LSA)

## **§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit,
  - c) Aufruf zu Änderungsanträgen zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
  - d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung,
  - e) Bekanntmachung von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse,
  - f) Einwohnerfragestunde,
  - g) Unterrichtung der Verbandsversammlung durch den Verbandsgeschäftsführer zu allgemeinen Angelegenheiten des Verbandes,
  - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
  - i) Anfragen und Anregungen der Verbandsversammlungsmmitglieder,
  - j) Schließung der Sitzung.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen im Regelfall in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 7 Sitzungsteilnehmer**

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung der Verbandsversammlung teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können je nach Bedarf Beschäftigte der Verbandsgeschäftsstelle, sachkundige Einwohner sowie Sachverständige hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende.

## **§ 8 Befangenheit von Mitgliedern**

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung davon ausgehen, dass es nach dem Kommunalverfassungsgesetz von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung auszuschließen ist, so hat es den Ausschlussgrund rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Werktage vor Beginn der Sitzung, unaufgefordert dem Vorsitzenden oder dem Verbandsgeschäftsführer anzuzeigen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des Betroffenen darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Anzeigepflicht nach Absatz 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(§ 33 KVG LSA)

## **§ 9 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, während des entsprechenden Tagesordnungspunktes Anfragen und Anregungen, die sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen, an den Vorsitzenden bzw. den Verbandsgeschäftsführer zu richten. Sofern es sich um umfangreichere Anfragen handelt, sollten diese spätestens 3 Werktage vor der Sitzung dem Vorsitzenden bzw. dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Eine Aussprache zu den Anfragen oder Anregungen findet in der Sitzung nicht statt. Darüber hinaus können auch keine Beschlüsse zu dem Gegenstand einer Anfrage oder Anregung gefasst werden.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung durch den Verbandsgeschäftsführer nicht sofort beantwortet werden, so muss die Antwort auf die Anfrage spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung mündlich oder schriftlich dem Fragesteller übermittelt werden.

*(§ 45 Abs. 7 KVG LSA)*

## **§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft jeden Punkt der Tagesordnung gemäß der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt nach der Berichterstattung die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort nur dann, wenn es einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste darf nur derjenige stellen, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Wird ein solcher Antrag angenommen, so kann von jedem Verbandsmitglied noch ein Vertreter zur Sache sprechen.
- (5) Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Der Geschäftsführer hat das Recht, in der Sitzung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
- (7) Die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Persönliche Angriffe, beleidigende Äußerungen und längere Zwischenrufe sind unzulässig.
- (8) Es darf nur über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand gesprochen werden, bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ nur zu dieser. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Wird die Redezeit überschritten, ist der Vorsitzende gehalten, dem Redner nach einmaligem Hinweis das Wort zu entziehen.
- (9) Während der Beratung sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (10) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Antragsteller haben das Recht zu einem Schlusswort. Die Beratung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschlossen.

## **§ 11 Sachanträge**

- (1) Sachanträge können während einer Sitzung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden der Versammlung gestellt werden. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Verbandsgeschäftsführer schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Sachanträge können z. B. eine Änderung oder Ergänzung eines Beschlusstextes betreffen oder den Text eines zu beschließenden Vertrages.
- (2) Über die während einer Sitzung gestellten Sachanträge ist mittels so genannter Protokollbeschlüsse zu beschließen.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied der Versammlung aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

*(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)*

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von den Mitgliedern der Versammlung gestellt werden. Zulässig sind die folgenden Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an den Verbandsausschuss oder den Verbandsgeschäftsführer,
  - d) auf Absetzung von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - e) auf Vertagung wegen zu langer Sitzungsdauer,
  - f) auf Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
  - g) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) auf Rücknahme von Anträgen,
  - j) auf Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen (Erteilung des Rederechts),
  - k) auf Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Mitgliedes der Versammlung
  - l) auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung
  - m) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Versammlung vorab zu entscheiden.
- (3) Meldet sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Begründungen zum Antrag dürfen nicht länger als 2 Minuten dauern. In der Begründung darf nicht auf die Sache selbst eingegangen werden, sondern nur der Geschäftsordnungsantrag begründet werden.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist zuerst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

### § 13 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende der Verbandsversammlung abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder jeden Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine umfangreichere Regelung oder Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) oder b) fällt.In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Beschlüsse werden, soweit das Kommunalverfassungsgesetz, die Verbandssatzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (6) Es wird offen durch das Hochhalten der den Verbandsmitgliedern zugeordneten Stimmkarten durch den Stimmführer abgestimmt (Kartenzeichen), Jede Mitgliedsgemeinde der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt hat.
- (7) Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. In diesem Falle ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (8) Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass gemäß der Verbandssatzung die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können. Die Stimmabgabe erfolgt durch den von Mitgliedsgemeinde benannten Stimmführer, bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
- (9) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Anzahl der Stimmen ordnungsgemäß zu zählen; der Schriftführer hat ihn dabei zu unterstützen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich nach der Auszählung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben und damit festzustellen; es wird in der Niederschrift festgehalten.
- (10) Wird das Ergebnis von einem Vertreter der Verbandsversammlung angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (11) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein auf diese Art gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

*(§ 56 Abs. 1,2 KVG LSA)*

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes und der Verbandssatzung.
- (2) Zur Auszählung der Stimmen bei Wahlen werden vom Vorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung drei Stimmzähler bestimmt. Außerdem bestimmt der Vorsitzende zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen mindestens zwei Mitarbeiter der Verwaltung als Wahlhelfer.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um keine Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu ermöglichen. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, sofern der Stimmzettel:
  - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
  - c) den Willen des Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen, die in Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung zu erfolgen hat, gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt und stellt es damit fest.

*(§ 56 Abs. 3,4,5 KVG LSA)*

## **§ 15 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nach erfolgter Unterbrechung:
  - a) Tagesordnungspunkte, zur erneuten Vorbereitung an den Verbandsgeschäftsführer zurückverweisen,
  - b) die Beratung, über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt sowie die Punkte „Anfragen und Anregungen der Verbandsversammlungsmitglieder“, „Einwohnerfragestunde“ und „Schließung der Sitzung“ und, sofern schon der nicht öffentliche Sitzungsteil erreicht wurde, die Punkte „Anfragen und Anregungen der Verbandsversammlungsmitglieder“ und „Schließung der Sitzung“. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 nicht zur

Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

## **§ 16 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung zum zweiten Mal einen Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde.
- (3) Der Vorsitzende kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn zuvor auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Verbandsversammlung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit der Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die für den Sitzungstag anfallende Entschädigung verbunden.
- (7) Bei wiederholten Verstößen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen kann die Verbandsversammlung durch Beschluss ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen.
- (8) Mitglieder, die zur Ordnung gerufen wurden, oder denen das Wort entzogen oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche in der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; dieser ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Verbandsversammlung hat daraufhin über den Einspruch ohne die Stimme des Betroffenen zu beraten und zu beschließen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.
- (9) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

*(§ 57 Abs. 1 u. 2 KVG LSA)*

## **§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer

bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (3) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz oder sonstigen Schutz angefordert, so teilt er dies der Verbandsversammlung unter Nennung der Gründe hierfür zu Beginn der Sitzung mit.

(§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

### **§ 18 Schriftführer**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers einen Angestellten des Verbandes zum Schriftführer.

### **§ 19 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) den Beginn und das Ende der Sitzung sowie Angaben zu Sitzungsunterbrechungen,
  - b) eine Anwesenheitsliste mit den Namen der fehlenden Mitglieder,
  - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Angaben zu Eingaben, Anfragen und Anregungen,
  - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - h) eventuelle Einwendungen zu den Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Erhebt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Einwendungen, so wird, falls diese nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung über die Einwendungen beraten und ggf. ein Beschluss zur Korrektur der Niederschrift gefasst. Wird den Einwendungen durch den Beschluss nicht stattgegeben, so ist das Mitglied berechtigt, die Darstellung seiner Einwendungen in der Niederschrift der nächsten Sitzung zu verlangen.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Schriftführer gestattet, Tonaufzeichnungen vorzunehmen. Sofern Tonaufzeichnungen vorgenommen werden, ist dies vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(§ 58 KVG LSA)

## **II. ABSCHNITT**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **§ 20**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse**

Die Öffentlichkeit und die Presse werden vom Verbandsgeschäftsführer über die Tagesordnungen der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes informiert.

## **III. ABSCHNITT**

### **Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

#### **§ 21**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung unverzüglich in derselben Sitzung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden anwesenden Stimmen über die Angelegenheit.

#### **§ 22**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

#### **§ 23**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung muss vier Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden anwesenden Stimmen.

#### **§ 24**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 10.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2015 außer Kraft.

Blankenburg, den 10.09.2019

gez. H.-M. Noll  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

## **2. Änderung der Satzung**

### **ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN UND GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG IM GEBIET DES TRINK- UND ABWASSER- ZWECKVERBANDES VORHARZ (TAZV VORHARZ)**

**- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -**

**- ABAS -**

*Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:*

#### **ABSCHNITT IV - GEBÜHREN -**

**§ 19 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 19 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, nach dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 I. Ziff. 3 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Erhebungszeitraumes vorausgeht.

**§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

**§ 20**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Veranlagung und die Fälligkeit gelten für die folgenden öffentlichen Einrichtungen:

gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1- 3:

1. Bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen beginnend ab dem 01.04. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
2. Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenschuld auszugehen.

gemäß § 1 Abs. (2) Ziff. 4:

1. Bei der Benutzung der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (private Kleinkläranlagen und Sammelgruben) erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung von Fäkalschlamm und Fäkalwasser auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.
2. Bei der Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mittels einer kommunalen Kleinkläranlage sind hinsichtlich der auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen beginnend ab dem 01.04. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2020 in Kraft.

Blankenburg, den 26.11.2019

gez. Ballhausen (Siegel)  
Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer

TAZV Vorharz

**2. Änderung der  
Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum  
REGELWERK  
WASSERVERSORGUNG**

**bestehend aus:**

- **Artikel I - Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV)**
- **Artikel II - Ergänzende Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV)**
- **Artikel III - Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)**
- **Artikel IV – In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

**ARTIKEL 2  
ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)  
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVB\_Wasser\_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch  
Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)  
- Ergänzende Bestimmungen (EBEST-WAV) -**

*Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die folgenden Änderungen zu den ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB\_Wasser\_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) beschlossen:*

**Die Regelungen Nr. 16.1 bis 16.3 in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB\_Wasser\_V) werden wie folgt geändert:**

**16. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen, Ratenzahlungen und Umsatzsteuer  
(zu §§ 24 und 25 AVB\_Wasser\_V)**

16.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

16.2. – Gestrichen -

16.3 Der Verband erhebt 9 Abschläge auf den Verbrauch, beginnend ab dem 01.04. des laufenden Jahres. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers /Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum und bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer

Anschlussnehmer /Kunden. Die Abschläge sind zu dem in der Abrechnung des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angegebenen Zeitpunkten fällig; dies ist in der Regel der jeweils erste Tag eines Monats. Die endgültige Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die in Rechnung gestellten Endbeträge sind zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Monat nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Das Entgelt kann vom Verband zusammen mit anderen Entgelten oder Abgaben abgefordert werden.

Die Rechnungsbeträge (Endbeträge und Abschläge) werden vom Verband im Regelfall per Lastschrift eingezogen. Wird vom Anschlussnehmer /Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist der Verband berechtigt, dem Anschlussnehmer den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Kosten einer durch den Kunden verursachten Rückbuchung im Lastschrifteinzugsverfahren.

#### **ARTIKEL 4**

##### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, nicht jedoch vor dem 01.01.2020 in Kraft.

Blankenburg, den 26.11.2019

gez. Ballhausen  
(Ballhausen)  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

**1. Änderung der  
SATZUNG  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz**

*Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 26.11.2019 folgende Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:*

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

**§ 5**

**Heranziehung und Fälligkeit der Abwasserabgabe**

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, nach dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Die Abgabe (Abwasserabgabengebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft.

Blankenburg, den 26.11.2019

gez. Ballhausen

(Siegel)

Ballhausen  
Verbandsgeschäftsführer

**WIRTSCHAFTSPLAN DES TAZV VORHARZ FÜR DAS JAHR 2020**

„Der Erfolgsplan sieht Erlöse i. H. von 22.853.219 €  
und  
Aufwendungen in Höhe von 22.853.219 € vor.

Der Vermögensplan sieht Finanzierungsmittel (Einnahmen)  
i. H. von 14.197.503 €  
und

einen Finanzierungsbedarf i. H. von 14.197.503 € vor.

Die Höhe der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitions- und  
Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan 2020  
wird auf 6.483.754 €  
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in  
Anspruch genommen werden dürfen,  
wird auf **1.000.000 €**  
festgesetzt.

Für die Mitgliedsgemeinden im Bereich Blankenburg und die Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft  
Danstedt wird eine Umlage für den Kostenanteil der öffentlichen Flächen vom Straßenbaulastträger  
erhoben. Diese Umlage setzt sich wie folgt zusammen:

Ort	Einwohner	Gesamtanteil	Anteil
	(zum 31.12.2018)	2020	Verbands-
	EW	€	gemeinde
		€	€
<b>Stadt Blankenburg</b>	13.268	239.879,39 €	308.617,81 €
Gemeinde Börnecke	548	9.907,59 €	
Gemeinde Wienrode	788	14.246,68 €	
Gemeinde Cattenstedt	624	11.281,64 €	
Gemeinde Hüttenrode	993	17.952,99 €	
Gemeinde Heimbürg	849	15.349,53 €	
<b>Stadt Thale mit Gem. Westerhausen</b>	1.944	35.146,63 €	35.146,63 €
<b>Gemeinde Nordharz mit Gem. Danstedt</b>	489	8.840,90 €	8.840,90 €
<b>Gesamt:</b>	<b>19.503</b>	<b>352.605,34 €</b>	<b>352.605,34 €</b>

**Genehmigungsvermerk des Landkreises Harz vom 17.12.2019:**

**„Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz für das Wirtschaftsjahr 2020“**

Auf der Grundlage des § 16 (1) Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 (2) KVG LSA

genehmige

ich den von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 26.11.2019 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 hinsichtlich

des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**6.483.754,00 €**

- Beschluss Nr. 2019/11 vom 26.11.2019 zum Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz für das Wirtschaftsjahr 2020.

Im Auftrag  
gez. Fabian

(Siegel LK Harz)

Der Wirtschaftsplan 2020 incl. des Beteiligungsberichtes nach § 118 (2) GO-LSA wird in der Zeit vom 07.01.2020 bis 17.01.2020 während der Sprechzeiten im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr

Blankenburg, den 17.12.2019

gez. Ballhausen  
(Ballhausen)  
Verbandsgeschäftsführer

## **BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2018 DES TAZV VORHARZ**

**Beschluss:** „Die Verbandsversammlung beschließt, dem Geschäftsführer, Herrn Ballhausen, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 zu erteilen.“

Der Jahresabschluss 2018 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	215.094.070,03
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	194.066.171,12
	- das Umlaufvermögen	17.593.898,99
	- Rechnungsabgrenzungsposten	3.433.999,92
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	19.120.065,80
	- Sonderposten	60.205.386,99
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	53.774.510,00
	- die Rückstellungen	11.215.825,50
	- die Verbindlichkeiten	70.778.281,74
1.2.	<i>(-) Jahresverlust / Jahresgewinn</i>	4.296,02
	davon Geschäftsbereich TW	20.048,59
	davon Geschäftsbereich AW	- 15.752,57
1.2.1.	Summe der Erträge	19.087.918,55
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	19.083.622,53

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen und mit den vorgetragenen Verlusten bzw. zukünftigen Verlusten und notwendigen Umlagen der Mitgliedsgemeinden verrechnet werden.

Aufgrund der Prüfung der WIBERA Wirtschaftsberatung AG wird dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 des Trink- und Abwasser-Zweckverbandes Vorharz der nachfolgende, uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks:**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 05. September 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz)

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür

verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

**Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz hat folgenden Feststellungsvermerk abgegeben:**

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. August 2019 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss 2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in Blankenburg (Harz), den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.“

Halberstadt, den 23. September 2019

gez. Ratz                      - Siegel LK Harz –  
(Amtsleiter)

**Öffentliche Auslegung:**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden in der Zeit vom 07.01.2020 bis 17.01.2020 während der Sprechzeiten im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

dienstags 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr  
donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Blankenburg, den

gez. H. Ballhausen                      - Siegel TAZV -  
(Ballhausen)  
Verbandsgeschäftsführer

---

**IMPRESSUM:**

Herausgegeben vom TAZV Vorharz  
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg  
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123  
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage [www.tazv-vorharz.de](http://www.tazv-vorharz.de)

---